

einzuschränken, die zu Straftaten und anderen Rechtsverletzungen führten bzw. zu ihrer Entstehung beitrugen.

Eine Reihe von Störungen im Wirtschaftsleben, die unter bestimmten Umständen auch strafrechtlich relevant werden konnten, hingen z. B. mit der keineswegs nur vereinzelt aufgetretenen Gegenüberstellung von Plan und Qualität, von Planmenge um jeden Preis und ökonomischer Effektivität der Erzeugnisse zusammen. Es gab insbesondere in der Praxis der Leitungstätigkeit und der Bewertung der Arbeitsergebnisse nicht selten eine Orientierung, die die Bruttoplanerfüllung über alles stellte (sog. Tonnenideologie). Dabei kam es mitunter auch zu Ausschußproduktion und zu einer erheblichen Senkung der Qualität der Erzeugnisse, die bedeutende volkswirtschaftliche Schäden nach sich zogen und teilweise eine beträchtliche Vergeudung von lebendiger und vergegenständlichter menschlicher Arbeit bedeuteten.

Solche Auswirkungen riefen Unzufriedenheit und Empörung bei der Bevölkerung hervor und stellten auch die Frage nach strafrechtlichem Eingreifen. Denn es leuchtete niemandem ein, daß z. B. die Entwendung verhältnismäßig geringer Werte die Reaktion des Strafrechts — und sei es auch in Gestalt einer Beratung vor der Konfliktkommission — nach sich zieht, eine in die Tausende und Hunderttausende von DM gehende Vergeudung von Volksvermögen dagegen völlig unbestraft und ohne jede Reaktion bleiben soll.

#### Zur bisherigen Bekämpfung von Straftaten auf dem Gebiet der Wirtschaft

In der Vergangenheit war die gesellschaftliche Möglichkeit und Wirksamkeit des Strafrechts im Kampf gegen derartige Erscheinungen der Vergeudung oder Mißwirtschaft begrenzt. Das lag nicht nur daran, daß es in solchen und ähnlichen Fällen oft schwierig war, die wirklich Schuldigen zu finden.

Bei der Kompliziertheit der Leitung eines gesamtstaatlichen modernen Wirtschaftslebens sind regelmäßig eine Vielzahl von Wirtschaftsfunktionären, auch übergeordnete Leitungen, in irgendeiner Form an ökonomischen Mißerfolgen bzw. Schäden beteiligt, wobei auf Grund ungenügender Abgrenzung der Verantwortungsbereiche vielfach der individuelle Anteil und damit eine individuelle Schuld durch die Straforgane kaum oder gar nicht festzustellen war. Andererseits gab es aus dem ehrlichen Bestreben heraus, solche Schulderei nicht hinzunehmen, auch fehlerhafte Überspitzungen, die gleichfalls gesellschaftlich negativ wirkten.

Der Hauptgrund für die begrenzte Wirksamkeit des Strafrechts (wie auch anderer Rechtszweige) lag indessen in dem damaligen Stand der ökonomischen Leitung, die in ihrer Praxis vielfach einseitig oder vornehmlich die Planerfüllung in Bruttowerten forderte. Strafrechtliche Konsequenzen bei minderer Qualität der Erzeugnisse oder bei Ausschußproduktion blieben genauso wie andere, auf Qualitätsproduktion orientierende erzieherisch-ideologische Maßnahmen im allgemeinen erfolglos. Unter diesen Umständen konnte ein einzelnes Strafverfahren und eine einzelne Bestrafung nicht mehr erreichen, als auf bestimmte Mißstände in der Leitungstätigkeit und in der ideologischen Arbeit (Tonnenideologie, Planerfüllung um jeden Preis) aufmerksam zu machen und die oft wenig durchschlagende allgemeine Forderung nach Änderung und Verbesserung zu erheben. Das Grundübel konnte nicht vom Strafrecht her beseitigt werden. Wo das verkannt wurde, wo man also versuchte, mit Hilfe des Strafrechts unmittelbar ökonomische Disproportionen oder Mängel in der ökonomischen Leitungstätigkeit zu beseitigen, kam es zu Überspitzungen, die die Initiative

und Aktivität der Werktätigen und der Wirtschaftsfunktionäre einschränkten.

Der Ausweg aus dieser Kette von Widersprüchen konnte nur von der Ökonomie, vom Leitungsstil in der Wirtschaft selbst kommen.

Inzwischen sind die objektiven und subjektiven Bedingungen herangereift und die entsprechenden Erfahrungen gesammelt, die es gestatten, mit dem neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft eine grundsätzliche Änderung in der ökonomischen Leitung durchzusetzen. Der damit beschrittene Weg führt zugleich auch zur Lösung der Probleme des Wirtschaftsstrafrechts, insbesondere der Vergeudungsdelikte. Daraus ergibt sich die dringende Notwendigkeit eines sorgfältigen Studiums des neuen ökonomischen Systems und seiner Auswirkungen als Vorbedingung zur Lösung dieser Fragen in der strafrechtlichen Praxis und Gesetzgebung.

Mit der Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems werden die individuellen und die gesellschaftlichen Interessen auch über den materiellen Anreiz vollkommener in Übereinstimmung gebracht, wird es nur für gute Arbeit gute Entlohnung geben, d. h. leistungsabhängige Entlohnung und konsequente Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit im Falle schuldhafter Schädigung des Volkseigentums. Die ökonomische Effektivität und Rentabilität des gesamten Betriebes werden vornehmlich am Gewinn eindeutig und meßbar abzulesen sein. Es werden also von der Ökonomie her mächtige Hebel entwickelt, die einen starken Druck auf die leitenden Wirtschaftsfunktionäre ausüben (beispielsweise qualitätsgerecht zu produzieren).

Damit fallen entscheidende bisher wirkende Bedingungen weg, die zur Produktion von Erzeugnissen minderer Qualität und von Ausschuß führten. Auf dieser Grundlage kann dann auch das Strafrecht wirksam werden und sich erfolgreicher als bisher auf die Bekämpfung der schwersten und krassesten Verstöße gegen die Forderung nach qualitätsgerechter Produktion konzentrieren, die Ausdruck besonderer Hartnäckigkeit, Gleichgültigkeit und Verantwortungslosigkeit sind.

#### Die Einheit von Ökonomie und Strafrecht als ideologisches Problem

Man muß sich jedoch von vornherein vor der Illusion hüten, daß mit der Einführung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft alle Probleme und Widersprüche solcher Art von selbst verschwinden würden. In der Richtlinie für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft vom 11. Juli 1963 wird ausdrücklich gesagt:

„Weder die Ausarbeitung optimaler, wissenschaftlich begründeter Pläne noch ein in sich geschlossenes System ökonomischer Hebel werden Widersprüche zwischen den im Plan festgelegten gesellschaftlichen Erfordernissen und dem Handeln einzelner Menschen und Gruppen völlig ausschließen können“.

Das neue ökonomische System ist bei aller Betonung der Elemente der Steuerung ökonomischer Prozesse vermittels des in sich geschlossenen Systems ökonomischer Hebel kein sich selbst regelnder Automatismus. Die ökonomischen Gesetze des Sozialismus werden durch bewußt handelnde Menschen verwirklicht, und das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft, das die Wirksamkeit der ökonomischen Gesetze des Sozialismus noch vollkommener zur Geltung bringen soll, erfordert ein noch höheres Maß an Bewußtheit, Sachkenntnis und Voraussicht, namentlich in Gestalt der wissenschaftlichen Führungstätigkeit und Perspektivplanung. Die Realität

2 GBl. n 1963 S. 453 ff. (457).